

Produktbeschreibung

Liegenschaftskarte A4 mit digitalen Orthophotos

Produktart	Dynamisches Produkt (Produkt wird interaktiv erzeugt)
Kurzbeschreibung	Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte mit digitalen Orthophotos - Größe: A4
Umfang	1 Seite A4 Hoch- oder Querformat
Format	PDF
Datengrundlagen	ALKIS [®] -DHK-Datenbank
Aktualität	ALKIS [®] : Täglich Digitale Orthophotos: maximal 2,5 Jahre
Genauigkeit	ALKIS [®] : in der Regel einige Zentimeter bis zu einigen Dezimetern (abhängig von der Art der Datenerfassung) Digitale Orthophotos: 0,50 m bei 20 cm Bodenauflösung
Erläuterungen:	Die Liegenschaftskarte – früher auch Flurkarte oder Katasterkarte genannt – enthält die Darstellung aller Liegenschaften in ihrer geometrischen Form. Dazu gehören die Flurstücke mit ihren Grenzen, die Gebäude, die Nutzungsarten mit ihren Grenzen und die Topografie. Sie ist mit ihrem flächendeckenden Nachweis der Lage und Abgrenzung der Flurstücke neben dem Grundbuch eine Grundlage für die Sicherung des Eigentums an Grund und Boden in Deutschland. Die Lage der Flurstücksgrenzen und Gebäude aus dem Liegenschaftskataster zu den im Luftbild dargestellten Objekten dient ausschließlich der Visualisierung und hat keine rechtliche Bedeutung.
Rechtsgrundlage	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 in der derzeitigen Fassung
Preisgrundlage	Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) vom 20. Februar 2018 (Tarifstelle 2.1.2.1)
Weitere Informationen	https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1593734 und https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1593701



Gemarkung: Schwerin
Flur: 85
Flurstück: 4

Gemeinde: Landeshauptstadt Schwerin
Lage: Lennestr. 1



0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).